

Bericht

Auswertung zum „Modellversuch Foilen 2023“

Dienststelle
Staatsministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr

Referat 55

Bearbeiter
Kai Glatter

Durchwahl
Telefon: +49 351 564-85501

Aktenzeichen
55-4060/5/68-2024/18060

Dresden,
25. März 2024

1. Zusammenfassung und Ausblick

Zum Windsurfen mit Foil-Konstruktionen (Foil surfen) haben sich im Ergebnis des letztjährigen Modellversuchs die im Vorfeld getroffenen Einschätzungen hinsichtlich der Wirkungen auf den Naturhaushalt und der Gefährdungspotentiale bei der Ausübung des Sportes bisher bestätigt. Eine Gleichsetzung des Foilsurfens (mit Wing oder Segel) mit dem klassischen Windsurfen (Surfboards mit Finnenausrüstung) ist danach zu rechtfertigen. Einschränkungen nach § 7 Absatz 3 der Sächsischen Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) sind nicht geboten. Insofern soll das Foilsurfen, dem klassischen Windsurfen gleichgestellt, weiterhin im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfinden können.

Die Disziplinen Kite-Foilen und E-Foilen fallen weiterhin in den Anwendungsbereich nach § 7 Absatz 3 SächsSchiffVO. Die Schifffahrtsbehörde kann die Durchführung auf ausgewiesenen Gewässerabschnitten dennoch genehmigen.

Die zur Saisonauswertung 2023 begonnene Evaluation zum Nutzungsverhalten, zu Unfällen und Störungen sowie den Belangen des Natur- und Gewässerschutz soll fortgeführt werden, um für die anstehende Neufassung der SächsSchiffVO eine valide Datenbasis aufzubauen und eine verlässliche Einordnung von Foilsurf-Konstruktionen in das Normenwerk vornehmen zu können.

2. Sachverhalt

2.1. Ausgangslage und Gegenstand

Im Freistaat Sachsen werden an den sächsischen Seen und Gewässern, nicht zuletzt auch durch die deutlich gestiegene Attraktivität der sächsischen Wasserreviere, immer neue Sportarten ausgeübt. Um dem Grundsatz „Wassersport für alle“ auch zukünftig Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, Nutzungsarten zu regeln.

Die derzeitige SächsSchiffVO trifft keine konkreten Aussagen zu Wasserfahrzeugen mit Foil-Konstruktionen. Zudem fehlen hier Praxiserfahrungen.

Ziel des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) ist es jedoch, Trendsportarten, wie das Foilen, im Freistaat Sachsen gefahrenfrei und rechtssicher sowie unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes zu ermöglichen.

Mit Schreiben vom 29. März 2023 informierte das SMWA die obere Schifffahrtsbehörde Landesdirektion Sachsen (LDS) über die „Handlungshinweise des Freistaates Sachsen zum Umgang mit Foilsurf-Konstruktionen“ zum „Modellversuch Foilen 2023“ (Anlage). Die Inhalte der in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI) und dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) entwickelten „Handlungshinweise“ wurden begleitend medial veröffentlicht, um alle Interessengruppen breit über die im Rahmen des Modellversuchs getroffenen Regelungen zu informieren.

Kern der „Handlungshinweise“ ist die Einordnung diverser Foil-Nutzungen als technologische Ausprägung, die den jeweiligen bestehenden Disziplinen StandUp, Surfen, Kiten und Kleinfahrzeugen mit maschinellem Antrieb zuzuordnen sind:

- Für StandUp-Boards sowie Surfboards (mit Wing oder Segel), verbunden mit Foil-Konstruktionen, sind keine Einschränkungen nach § 7 Absatz 3 SächsSchiffVO geboten. Sie gelten als kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb, bei denen die Gewässernutzung dem Gemeingebrauch nach § 25 Satz 1 WHG i.V.m. 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG unterfällt.
- Kite-Foilen und E-Foilen fallen in den Anwendungsbereich nach § 7 Absatz 3 SächsSchiffVO und können in durch die Schifffahrtsbehörde genehmigten Gewässerabschnitten durchgeführt werden.

Darüber hinaus wurde mit den „Handlungshinweisen“ über die Durchführung des „Modellversuchs Foilen 2023“ informiert. Dieser fand auf Grundlage der beschriebenen Einordnungen im Zeitraum von April bis Mitte Oktober 2023 statt. Der Modellversuch hatte das Ziel, dem Bedarf der sächsischen Wassersportler nachzukommen und dabei die Gefährdungspotentiale bei der Ausübung des Sports sowie die Wirkungen auf den Naturhaushalt zu evaluieren.

Weiterhin formulieren die „Handlungshinweise“ Grundregeln des Umgangs auf und an Gewässern, welche der gelebten Praxis entsprechen, sowie im Rahmen des Modellversuchs zu beachtende Regelungen für den Naturschutz.

2.2. Auswertung Modellversuch

Nach Abschluss des „Modellversuchs Foilen 2023“ bat das SMWA mit Schreiben vom 10. November 2023 beteiligte Interessengruppen um Bericht bzw. Stellungnahme zum Versuchsverlauf. Die Abfrage richtete sich an folgende Institutionen und Organisationen:

- Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
- Landesdirektion Sachsen
- Landeshauptstadt Dresden
- Stadt Chemnitz
- Stadt Leipzig

- Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
- Sächsischer Landkreistag
- Landratsamt Erzgebirgskreis
- Landratsamt Mittelsachsen
- Landratsamt Vogtlandkreis
- Landkreis Zwickau
- Landratsamt Bautzen
- Landratsamt Landkreis Görlitz
- Landratsamt Meißen
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
- Landratsamt Landkreis Leipzig
- Landratsamt Nordsachsen
- Segler-Verband Sachsen e. V.
- Verband Deutscher Wassersport Schulen e. V.
- GSUPA/Deutscher Stand Up Paddle Verband e.V.

Jeweils erbeten waren,

- (1) ein Bericht über die statistische Intensität der Nutzung (Anzahl der Foil-Sportler und Nennung der Seen, auf denen gefoilt wurde),
- (2) eine Bewertung, ob die vorgenommene Ausgrenzung bestimmter Seen vom „Modellversuch Foilen 2023“ verlässlich war,
- (3) ein Kurzbericht über etwaige Vorkommnisse in Verbindung mit der Ausübung des Foilens sowohl zum Natur- und Gewässerschutz als auch zu eventuellen Gefährdungs- und Unfallsituationen sowie
- (4) eine Gesamteinschätzung zum „Modellversuch Foilen 2023“.

3. Ergebnisse

Die Rückmeldungen zum „Modellversuch Foilen 2023“ zeichnen ein insgesamt sehr heterogenes Bild. Mit Ausnahme des Landratsamts Vogtlandkreis und der Landeshauptstadt Dresden erfolgte durch alle Abgefragten eine Rückmeldung.

In insgesamt 10 Fällen wurden Fehlmeldungen abgegeben. In den Landkreisen und Kommunen war die Durchführung des Feldversuchs teilweise nicht bekannt. Die obere Schifffahrtsbehörde LDS und der Sächsische Städte- und Gemeindetag e.V. (SSG) sahen sich nicht als zuständig an. Meldungen zur statistischen Intensität der Nutzung erfolgten durch die Wasserschutzpolizei, die Landratsämter Nordsachsen und Görlitz sowie den Sächsischen Seglerverband.

Das Verlaufsprotokoll der Wasserschutzpolizei deckt den Zeitraum des Modellversuchs und die sächsische Gesamtwasserfläche lediglich stichprobenartig ab, dennoch lassen sich daraus folgende Aussagen bzw. Auffälligkeiten erkennen:

- Die vom Sächsischen Seglerverband e.V. benannten 30 Foil-Sportler, die im Durchschnitt pro See an einem Windtag anzutreffen seien, lassen sich aus den Aufzeichnungen der Wasserschutzpolizei nicht erkennen.
- Auf dem Berzdorfer See wurden an den zwei vermerkten Tagen sechs Kite-Surfer und ein E-Foiler festgestellt. Beide Nutzungsarten sind für das benannte Gewässer nicht genehmigt.

- E-Foiler wurden auch auf weiteren Gewässerflächen festgestellt, für die keine entsprechende Genehmigung besteht. Für den Cospudener See ist mit einem Vermerk die Behinderung von Schwimmern und Tauchern protokolliert.

Explizit positive Rückmeldungen zum Feldversuch waren insbesondere aus dem Leipziger Raum zu verzeichnen. Neben den Segel- und Wassersportverbänden und Vereinen zogen auch die Landkreise Leipzig und Nordsachsen eine positive Bilanz.

Zu Unfällen und Vorkommnissen mit Gefährdungen für Personen sowie zu naturschutzbezogenen Schäden und Beeinträchtigungen erfolgten keinerlei Rückmeldungen.

4. Bewertungen

4.1. „Modellversuch Foilen 2023“.

Es ist festzustellen, dass der „Modellversuch Foilen 2023“ keine negativen Folgen im Freistaat Sachsen, insbesondere keine naturschutzbezogenen Schäden oder Unfälle von Personen, zeitigte und somit positiv verlief.

Leider konnte im Rahmen des Modellversuchs nur eine geringe Datenmenge gewonnen werden, welche keine abschließende Bewertung hinsichtlich bestehender Gefährdungspotentiale bei der Ausübung des Sportes sowie der Auswirkungen auf den Naturschutz zulässt. Um für die anstehende Überarbeitung der SächsSchiffVO eine breite und verlässliche Datenbasis zu erhalten, sollte die mit dem Modellversuch 2023 begonnene Evaluierung fortgesetzt werden. Dabei wird einer zielgerichteten Einbindung örtlicher Institutionen und Interessengruppen, insbesondere der Landkreise und Kommunen, zentrale Bedeutung beigemessen.

4.2. Belange des Wasserrechts und des Naturschutzes

Wasserrechtliche Bewertung

Die Einordnung verschiedener Foil-Nutzungen als technologische Ausprägung, die den jeweiligen bestehenden Disziplinen zuzuordnen sind, wird durch die oberste Wasserbehörde SMEKUL geteilt. Eine Gleichsetzung des Foilsurfens (mit Wing oder Segel) mit dem klassischen Windsurfen ist nach wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu rechtfertigen.

Entsprechend werden im Hinblick auf die benannten Wassersportgeräte keine wesentlichen Unterschiede gesehen, was deren Maximalgeschwindigkeit und Wendigkeit betrifft. Damit bestehen keine Bedenken, die Nutzung der benannten Wassersportgeräte als minder bedeutsame Arten der Gewässernutzung einzuordnen und damit dem Gemeingebrauch zu eröffnen. Ebenso kann eine Gewässerunverträglichkeit vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit dem heute bereits dem Gemeingebrauch zuzuordnenden Windsurfen mit klassischen Boards nicht erkannt werden.

Bestehende Einschränkungen für die Nutzung von Talsperren und Wasserspeichern des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung sind weiter zu berücksichtigen.

An künstlichen Gewässern muss der Gemeingebrauch nach § 16 Absatz 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) zunächst erst einmal zugelassen sein. Gemeingebrauch

kann damit immer nur im Rahmen der Zulassung bestehen. Soweit die Zulassung sich abstrakt auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb oder konkret auf das Windsurfen erstreckt, gelten obige Ausführungen entsprechend.

Sofern gegenwärtig abstrakt das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb bzw. konkret das Windsurfen oder Kiten im Rahmen von Gestattungen nach § 5 Absatz 3 SächsWG zugelassen ist, können die entsprechenden Gestattungen dahingehend ausgelegt werden, dass auch das Foilsurfen bzw. Foilkiten hierunter zu fassen ist. Schiffsverkehrsrechtliche Einschränkungen nach § 7 Absatz 3 SächsSchiffVO sind zu berücksichtigen.

Belange des Naturschutzes

Auch in Bezug auf die Belange des Naturschutzes ist die bisher erhobene Datenlage als unzureichend zu bewerten. Darauf wies die für den Naturschutz zuständige Abteilung 5 des SMEKUL im Rahmen ihrer Rückantwort zur Auswertung des Modellversuchs 2023 hin.

Wie weiterhin vom SMEKUL ausgeführt, ist auf Grundlage bekannter wissenschaftlicher Untersuchungen zur Störungsökologie zum Stand-Up-Paddeln und zum Windsurfen davon auszugehen, dass eine räumlich und zeitlich unbegrenzte Freigabe des Foilens zu rechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Belange von Natura 2000, des besonderen Artenschutzes und des nationalen Gebietsschutzes führen könnte.

Hierzu ist anzumerken, dass die mit den „Handlungshinweisen“ getroffene Einschätzung zur störungsökologischen Vergleichbarkeit des Foilsurfens mit dem klassischen Windsurfen mit den Bedenken des SMEKUL korrespondieren. Das Störpotential des Windsurfens auf die Avifauna ist anzuerkennen. Dies betrifft das Surfen mit Foil-Konstruktion und mit klassischem Board gleichermaßen. Bei der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 16 Absatz 3 SächsWG sind etwaige Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt entsprechend zu berücksichtigen.

In diesem Kontext sollte aufbauend auf die Ergebnisse des fortzuführenden Modellversuchs sowie unter Berücksichtigung bereits bestehender Entwicklungskonzepte, u.a. des Strategischen Regionalentwicklungskonzepts Lausitzer Seenland Sachsen, eine gesamtsächsische ressortübergreifende Konzeption zur Ausübung windgetriebener Wassersportarten erwogen werden.

Diese Konzeption könnte durch oder unter Beteiligung eines Naturschutzplaners erstellt werden und die Eignung aller derzeit zum Segeln und Windsurfen genutzten Seen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft, der Windbedingungen, der Wechselbeziehungen zwischen den Seen, der Infrastruktur und des touristischen Einzugsgebietes prüfen und dann Vorschläge zur Konzentration dieser Wassersportarten auf die dafür geeignetsten Gewässer in jeder Region in Sachsen liefern.

4.3. Einordnung

Die mit den „Handlungshinweisen des Freistaates Sachsen zum Umgang mit Foilsurf-Konstruktionen“ zum „Modellversuch Foilen 2023“ getroffene Einordnung diverser Foil-Nutzungen als technologische Ausprägung, welche den jeweiligen Wassersportdisziplinen zugeordnet wird, haben sich bisher bestätigt und als praxisgerecht erwiesen.

Die vorgenommene und mit dem Modellversuch praktizierte Einordnung wird auch durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) geteilt.

Die vom WSV herausgegebene Kleinfahrzeigtabelle KFT-G mit Stand vom 22. Juni 2023 ordnet das Wing-Foilen als Kleinfahrzeug ohne maschinellen Antrieb ein. Dabei wird die Konstruktion als Surfbrett mit montierter Foil-Konstruktion beschrieben und auf das direkt in der Hand gehaltene Wing verwiesen. Anzuwendende schifffahrtrechtliche Regelungen werden nicht geltend gemacht.

Den Ansatz, die diversen Foil-Nutzungen als technologische Ausprägung bestehender Disziplinen einzuordnen und den dafür bestehenden Rahmen rechtlicher Regelungen anzuwenden, ist in der Systematik der Kleinfahrzeigtabelle des WSV wiederzufinden. So werden geschleppte Foil-Boards als Wasserski behandelt. Das Kite-Foilen wird dem klassischen Kite-Boarden mit Wakeboard gleichgestellt.

4.4. Betrachtung der Risiken im Windsurfen

Die Bewertung der beim Surfen mit Foil-Konstruktion einhergehenden Risiken im Vergleich mit den Risiken beim klassischen Surfen mit Finnenkonstruktion bedarf in Vorbereitung der Neufassung der SächsSchiffVO weitergehender Untersuchungen, welche mit der Fortführung des begonnenen Modellversuchs gewürdigt werden sollten.

Nachstehende Risikobetrachtung, welche die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt, gibt keinen Anlass, von den für den Modellversuch getroffenen Regelungen abzuweichen bzw. diese neu zu justieren.

Risikoerhöhende Aspekte des Foilsurfens stehen im Zusammenhang mit der komplexeren und raumeinnehmenderen Konstruktion des Finnenkörpers. Diese werden insbesondere während der Fahrt relevant.

Hinsichtlich der zu erreichenden Geschwindigkeiten lassen sich für das Foilsurfen keine bzw. geringere Risiken feststellen. Zwar sind bei geringen und mittleren Windstärken mit Foil höhere Fahrgeschwindigkeiten zu erreichen, bei höheren Windstärken sind Foil-Boards jedoch aufgrund ihres stark zunehmenden Wasserwiderstands unterlegen. Boards mit klassischer Finne erreichen hier deutlich höhere Geschwindigkeiten.

Kollisionen auf dem Wasser mit Dritten, wie etwa Schwimmern und Tauchern, können in beiden Fällen zu erheblichen Verletzungen, wie etwa zu Stoß- und Schnittwunden, führen. Nach öffentlich einsehbaren Statistiken ist jedoch davon auszugehen, dass das weit- aus größere Risiko von Personenschäden vor allem im Bereich der Selbstverletzung liegt, etwa durch Fahrfehler und unkontrollierte Stürze.

Weiterhin sind Kollisionen mit Dritten im Ein- und Ausstiegsbereich zu betrachten. Auch hier kann der größere Finnenkörper des Foils zu einem höheren Risiko gegenüber dem klassischen Surfboard mit Finne führen. Risikomindernd wirkt hingegen, dass typische Badereviere mit ihren Flachwasserbereichen für Foils aufgrund der Konstruktion technisch ungeeignet erscheinen, sodass eine Nutzung dieser Bereiche weniger infrage kommt bzw. Fahrtbeginn und Fahrtende weiter entfernt vom Ufer stattfinden müssen.

Hinsichtlich der Nutzungsverteilung ist festzustellen, dass Foilsurfer im Windsurfsport nur eine geringe Teilmenge ausmachen. Der Anteil an Foilsurfern hat zwar in den vergangenen Jahren zugenommen. Dieser Trend ist aber als begrenzt einzuschätzen. Einsteiger in den Windsurfsport und Gelegenheitsfahrer bevorzugen regelmäßig einfachere Ausrüstungen, für die ein breiter Markt mit günstigen Angeboten verfügbar ist. Das Foil-Segment beschränkt sich hingegen auf eine kleinere exklusive Gruppe von erfahrenen, ambitionierten Sportlern, die für erheblich höhere Investitionen in ihren Sport bereit sind.

Die Professionalität und einhergehend ein besseres Situationsbewusstsein dieser Fallgruppe sind als risikomindernde Faktoren zu bewerten.

In der Gesamtbetrachtung, unter Abwägung aller erörterten Aspekte zu Eintrittswahrscheinlichkeit und möglichem Schadensausmaß bleibt festzustellen, dass die betrachteten Risiken, insbesondere für Dritte, keinen unmittelbaren Anlass geben bei der Ausübung des Windsurfens zwischen klassischen Konstruktionen und Foil-Konstruktionen zu differenzieren.

Anlage

- Handlungshinweise des Freistaates Sachsen zum Umgang mit Foilsurf-Konstruktionen zum Modellversuch Foilen 2023 vom 22. März 2023

Sächsische Handlungshinweise zum Umgang mit Foilsurf-Konstruktionen

Stand 22. März 2023

Veranlassung

Im Freistaat Sachsen werden an den sächsischen Seen und Gewässern, nicht zuletzt auch durch die deutlich gestiegene Attraktivität der sächsischen Wasserreviere, immer neue Sportarten ausgeübt. Um dem Grundsatz „Wassersport für alle“ auch zukünftig Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, Nutzungsarten zu regeln. Dies kann mit der Abgrenzung bestimmter Bereiche für bestimmte Nutzungsarten einhergehen.

Dies geht z.T. einher mit Konstruktionen, die eine vertiefende und einordnende Betrachtung erfordern. Insbesondere Foil-Konstruktionen sind bislang nicht klassifiziert und werden bisher weder schiffahrtstechnisch noch rechtlich in ein Normenwerk eingeordnet. Die weiteren Hinweise beziehen sich ausnahmslos auf das Foilen. Foil-Konstruktionen bestehen im Wesentlichen aus horizontal unter Wasser zu führenden Hydro-Tragflächen verschiedener Anzahl, die über eine Traverse mit einer vertikalen Finne starr (gelenkfrei) verbunden sind. Am oberen Ende der Finne ist als Gegenstück zum Foil das als Schwimmkörper ausgebildete Standbrett ebenfalls gelenkfrei montiert. Solcherlei Foil-Konstruktionen erhalten einen hydrodynamischen Auftrieb ab einer Mindest- oder Anfangsgeschwindigkeit des die Hydro-Tragflächen umströmenden Wassers.

Die Ausübung dieses Wassersports soll unter Berücksichtigung der Fauna-/ Flora-Habitatgebiete und dem bestehenden Bedarf an Rückzugs- oder Brutgebieten sowie sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes erfolgen.

Einordnung und Definition:

Fallgruppe 1: Foilen/ Foilsurfen/ Wingfoilen

Hierbei handelt es sich um die Nutzung einer

- a.) StandUp-Foil-Konstruktion ohne Zusatz,
- b.) eine Foil-Konstruktion mit einem auf dem Bord installierten/gesteckten Segel oder
- c.) einer Foil-Konstruktion mit einem Segel ohne feste Verbindung zum Bord, welches durch den Wassersportler gehalten wird (Wing-Foil).

Diese Form der Konstruktion ist dem Surfen (fest auf einem Surfbord eingestecktes Surf-Rigg mit einem ca. 0,6 m langen Steckschwert und einer festen, teilweise doppelt ausgeführten, Heckfinnenkonstruktion) gleichzustellen und kann somit nicht unter §7, Absatz 3, Satz 2 ... ähnliche Wasserfahrzeuge ... mit Wasserbikes, Wassermotorrädern o.ä. gefasst werden.

Ist ein Foil-surfer erst einmal auf dem Wasser, ist er störungsökologisch wie ein Windsurfer zu bewerten. Zwar erhebt er sich etwa einen halben Meter mehr aus dem Wasser als der klassische Windsurfer, angesichts der Gesamthöhe von über 2 m und der ohnehin guten Sichtbarkeit eines Windsurfers auf dem Wasser ist dies aber kein kategorialer Unterschied. Auch die Maximalgeschwindigkeit und Wendigkeit ist zwischen Windsurfer und Foil-Windsurfer vergleichbar.

Der Gemeingebrauch erstreckt sich nach § 25 Satz 1 WHG i.V.m. 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG an natürlichen Gewässern u.a. auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb. An künstlichen Gewässern ist der Gemeingebrauch gesondert zuzulassen (§ 16 Absatz 3 SächsWG).

Fallgruppe 2: Kite-Foilen

Die wesentliche Änderung zum Foilen ist beim Kite-Foilen, dass der Vortrieb unter Nutzung eines Flugdrachens, welcher über Lenkschnüre mit dem Wassersportler verbunden ist und so gesteuert wird, erfolgt bzw. verstärkt wird. Maßgeblich für die Einordnung ist somit nicht das eigentliche Bord, sondern die Form und Ausführung des Zusatzgerätes. Dies folgt auch der eigentlichen Definition, den Kite steht für Drachen, also das eigentliche Fluggerät, und nicht das Bord.

Nach § 7 Absatz 3 Satz 1 SächsSchiffVO ist das Schleppen von Flugkörpern wie Flugdrachen, Drachenfallschirmen und ähnlichen Gerät, Kite-Surfing sowie Wasserskilaufen verboten. Auf Grund der Ausführung der Gesamtkonstruktion ist das Kite-Foilen ebenso hierunter zu fassen. Ausnahmen hiervon können gemäß § 15 Absatz 3 SächsSchiffVO durch die Schifffahrtsbehörde getroffen werden bzw. auf dafür ausgewiesenen Gewässerabschnitten durch die zuständige Wasserbehörde (§ 7 Absatz 3 Satz 3 SächsSchiffVO).

Fallgruppe 3: E-Foilen

Beim E-Foilen erfolgt die Ergänzung der unterhalb des Bords befestigten Foil-Konstruktion mit einer zusätzlichen elektrischen Antriebseinheit, welche i.d.R. einen motorbetriebenen Zusatzpropeller darstellt. Es handelt sich somit um eine Konstruktion mit einer zusätzlichen Antriebsart, welche in Analogie zu Wassermotorrädern oder auch Wasserbikes Kleinfahrzeug gleichzustellen ist. Nach § 7 Absatz 3 Satz 2 SächsSchiffVO ist das Benutzen von

Amphibienfahrzeugen, Unterwasserfahrzeugen, Wassermotorrädern, Wasserbikes, Wasserkatzen und ähnlichen Kleinfahrzeugen, unabhängig von der Antriebsart, verboten. Ausnahmen hiervon können gemäß § 15 Absatz 3 SächsSchiffVO durch die Schifffahrtsbehörde bzw. auf dafür ausgewiesenen Gewässerabschnitten durch die zuständige Wasserbehörde getroffen werden. (§ 7 Absatz 3 Satz 3 SächsSchiffVO).

Zudem erstreckt sich der Gemeingebrauch nach § 25 Satz 1 WHG i.V.m. § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG nur auf das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb. Hier bedarf es somit sowohl einer schifffahrtsrechtlichen Ausnahme als auch einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung.

Verfahren

Um dem Bedarf der sächsischen Wassersportler nachzukommen wird für die Sportart Foilen ein „Modellversuch Foilen 2023“ vorgenommen, über den zum einen die Wirkungen bei der Ausübung des Sportes unter bestimmten Vorgaben und zum anderen die Gefährdungspotentiale des Sportes bei der Gewässernutzung betrachtet werden sollen.

Eingangsformel zum generellen Verhalten auf Gewässern

Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.

Jeder hat alle Vorsichtsmaßnahmen selbst zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Teilnahme am Wassersport gebieten, um insbesondere

- die Gefährdung von Gesundheit und Menschenleben,
- die Beschädigung anderer Fahrzeuge, schwimmender Geräte, der Ufer sowie Anlagen jeder Art,
- die Behinderung des Verkehrs und
- jede abwendbare Beeinträchtigung der Umwelt

zu vermeiden.

Hinweise

- Für die Wassersportsaison 2023 erfolgt ein „Modellversuch Foilen 2023“ auf Grundlage der oben erfolgten Einordnung und Definition. Dieser Modellversuch umfasst die Wassersportsaison von April 2023 bis Mitte Oktober 2023.

- Zur Vermeidung der Auslösung naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird empfohlen, insbesondere bestehende Windsurf-Reviere auszuwählen. Hier kann davon ausgegangen werden, dass störungsempfindliche Vogelarten ohnehin vergrämt sind, sodass auch die Erweiterung des potentiellen Nutzungszeitraums durch die geringeren Windstärkeanforderungen des Foil-Windsurfens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auslösen sollten.
- Ausgenommen vom „Modellversuch Foilen 2023“ werden die Gewässer Berzdorfer See, Partwitzer See, Seelhausener See sowie die Talsperre Quitzdorf. Maßgebend für diese Entscheidung sind zu erwartende Hineinwirkungstatbestände in bestehende Naturschutzgebiete, SPA- oder FFH-Gebiete und daraus resultierende Natura 2000-Vorprüfungen und Prüfungen der Verträglichkeit mit den Schutzziele der Naturschutzgebiete.
- Sonstige Schutzgebiete, ausgewiesene Sperrzonen und Gewässerregelungen sind weiterhin zu berücksichtigen.
- Die Zulassung der Fallgruppe 1 im Rahmen des Modellversuch Foilen 2023 an sächsischen Gewässern erfolgt im Rahmen des Gemeingebrauchs. Zusätzliche Antrags- und Genehmigungsverfahren würden damit entfallen, wenn der Gemeingebrauch gem. § 16 Absatz 4 SächsWG nicht beschränkt wurde und im Rahmen dieser Beschränkung Surfen bereits heute unzulässig ist.
- Es wird empfohlen, als Hinweis an Badende und Ufernutzer entsprechende Bereiche zum Gewässereinstieg mit Foil-Konstruktion im Uferbereich auszuweisen/ kenntlich zu machen (Analogie zur Ausweisung Einstieg für Tauche bzw. zu Anlage 7 BinSchStrO Zeichen E.17 (Wasserskistrecke), E.20 (Erlaubnis für Segelsurfen) oder E.24 (Kitesurfstrecke)).
- Dem Gewässereigentümer oder den Anliegerkommunen wird empfohlen, ortsüblich die entsprechenden Möglichkeiten und Abgrenzungen sowie insbesondere Verhaltensregeln bekannt zu machen. Dies kann durch Publikationen und Flyer, Darstellung auf Karten, im Internet oder Darstellung auf ortsnahen Informationstafeln erfolgen. Beispielhaft sei hier die „Faltkarte Schiffbare Gewässer“ des Tourismusverband Lausitzer Seenland e.V. benannt.
- Eine gesonderte Betonung auf dem Gewässer ausdrücklich zur Abgrenzung eines Nutzungsbereiches Foilen wird nicht als erforderlich gesehen. Auf Grundlage der oben erfolgten Einordnung und Definition werden Foiler/ Foilsurfer und Wingfoiler anderen Wassersportlern gleichgestellt. Die Eingangsformel gilt entsprechend
- Für die sächsischen Gewässer, in denen das Foilen zur Ausübung kommt, haben die Gewässereigentümer oder Nutzer eine Evaluation als Erfahrungsbericht nach Abschluss des „Modellversuch Foilen 2023“ vorzulegen.